

## **Teil B) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Laufeld; Teilgebiet Gewerbeflächen „Laufeld III“ 1. Änderung**

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394). und der BauNVO in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176)**

**Hinweis: Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gelten nur für den Geltungsbereich der 1. Änderung.**

### **A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

#### **1 Gewerbegebiet**

(§ 8 BauNVO)

##### **1.1 Zulässige Nutzungen:**

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
6. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

##### **1.2 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):**

1. Vergnügungsstätten.

##### **1.3 Betriebe mit Rauch- oder Nebelbildung werden nicht zugelassen.**

### **B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

#### **1 Grundflächenzahl**

(§§ 17 und 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

#### **2 Vollgeschoss**

(§ 20 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

#### **3 Höhe baulicher Anlagen**

- 3.1 Die zulässigen Gebäudehöhen sind als Oberkante (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe darf 8,00 m nicht überschreiten.**

Höhenbezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen ist der in der Planzeichnung angegebene Messpunkt von 428,04 m ü. NHN.

3.2 Die maximale Gebäudeoberkante darf durch Werbeanlagen nicht überschritten werden.

**C) FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, ANLAGEN ZUR NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE, KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze mit deren Zufahrten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Innerhalb dieser Fläche sind ebenfalls zwei Werbepylone bis 5,0 m Höhe, gemessen ab Oberkante von deren Fundament, zulässig.

Nebenanlagen zur Versorgung des Gebietes (z. B. Transformatorenstation, Straßenbeleuchtungsschrank, Glasfaserverteilerschrank) sind auch außerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig.

**D) ANSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzunehmen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

**E) BAULICHE MAßNAHMEN FÜR DEN EINSATZ ERNEUERBARER ENERGIEN INSBESONDERE FÜR SOLARENERGIE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Die nutzbaren Dachflächen gewerblich genutzter Neubauten mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche im Änderungsbereich zu mindestens 60 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

**F) VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. Es wird eine Bauverbotszone zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße 60 festgesetzt. Innerhalb dieser Bauverbotszone sind Bauten, die sich über die Erdgleiche erheben, Tiefbauten, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht

den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z. B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze) nicht zulässig.

Auch Werbeanlagen (§ 24 LStrG) sind innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.

2. Innerhalb der Baubeschränkungszone, gemäß § 23 LStrG, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die mit einem Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht/-schrift oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung ausgerüstet sind.

## **G) FESTSETZUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **1 Artenschutz**

Die aus bautechnischen Gründen zu fällenden Bäume und Gebüsche sind vor der Rodung von einer fachkundigen Person auf eventuelle Quartiere von Brutvögel und Fledermäuse zu kontrollieren. Die Fällung der Bäume ist im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. (Vegetationsruhe) durchzuführen. Sofern Vorkommen entdeckt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises zu benachrichtigen.

### **2 Öffentlicher Grünstreifen entlang der L 60**

Innerhalb der im Änderungsbereich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine extensive Bewirtschaftung einzustellen. Die Wiesen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Das Mahdgut ist von den Flächen abzuräumen. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.

Die Errichtung von Grundstückszufahrten, Abgrabungen, Aufschüttungen oder baulichen Anlagen jeglicher Art ist auf dieser Fläche unzulässig.

### **3 Gestaltung der Retentionsflächen**

Auf den im Änderungsbereich gekennzeichneten Flächen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Bauliche Anlagen

- Die Anlagen sind als Erdbecken ohne Schotterauflagen und ohne Andecken von Oberboden anzulegen.
- Die neuen Abgrabungsböschungen dürfen nicht steiler als 1:2 ausgebildet werden. Die Anschlüsse an das Urgelände sind landschaftsgerecht auszubilden und auszurunden.
- Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Bepflanzung und Nutzung der Restflächen (qualifizierter Ausführungsplan erforderlich)

- Die nicht durch Erdbecken in Anspruch genommenen Flächen sind pro 100 m<sup>2</sup> mit je 20 Sträuchern in lockeren Gruppen oder geschlossenen Hecken zu überstellen.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen ist unter Teil C Hinweise und Empfehlungen (Pflanzliste A) aufgeführt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bepflanzung freigehalten werden. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind nur Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen ab 3 m aufsteigend gestaffelt sind.

- Die Gehölze sind auf Dauer freiwachsend zu erhalten und bei Ausfällen über 30 % des Gesamtgehölzanteils in der nächstfolgenden Pflanzperiode artgleich zu ergänzen.
- Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

#### **4 Gestaltung der öffentlichen Grünfläche im Leitungsschutzstreifen**

Die öffentliche Grünfläche ÖG 1 ist in ihrer Ausprägung als Grünfläche langfristig zu erhalten und nachfolgend max. 2 mal im Jahr (Erstmahd nach dem 15. Juni Zweitmahd nach 15. Sep.) zu mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten / entsorgen.

Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art sowie Gehölzanpflanzungen sind nicht zulässig.

#### **5 Anpflanzung auf privaten Grundstücken**

Im Gewerbegebiet im Änderungsbereich sind 8 Stk heimische Laubgehölze anzupflanzen. Sie sind bei Abgang in der dem Verlust nächstfolgenden Pflanzperiode durch artgleiche Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Der Abstand zur Landesstraße muss mindestens 8 m betragen.

Eine Gehölzliste ist unter Teil C Hinweise und Empfehlungen (Pflanzliste B) aufgeführt. In den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen sind nur Gehölze anzupflanzen, die in den Endwuchshöhen ab 3 m aufsteigend gestaffelt sind.

Die Grundstücksfreiflächen (die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen und Stellplätze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen) sind als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

#### **6 Anpflanzung von Einzelbäumen auf dem Parkplatz**

Innerhalb der Fläche für Stellplätze des Nahversorgers sind mind. 8 Stk Pyramiden-Hainbuche (*Carpinus betulus* "Frans Fontaine" - [Mindestanforderung: Hochstamm, 3xv, m.Db., 12-14] anzupflanzen. Sie sind bei Abgang in der dem Verlust nächstfolgenden Pflanzperiode durch artgleiche Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Bäume sind ggfs. in Unterflur-Baumquartieren unterzubringen.

### **H) FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### **1 Geländemodellierung**

Bei der Ausführung von Aufschüttungen/Abgrabungen zur Errichtung baulicher Anlagen oder zur Herstellung des Geländeangleichs sind folgende Auflagen einzuhalten:

- bei Aufschüttungen / Abgrabungen über 1,5 m Höhe sind jeweils in 1, 5 m Höhe mind. 0,5 m breite Terrassen oder Zwischenräume (bei Mauern) auszubilden.
- zulässig sind Erdböschungen in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 und / oder Stützmauern als Natursteinmauer, natursteinverblendete Mauer oder flächig berankte/begrünte Beton- bzw. Steinmauer

#### **2 Oberflächenbefestigung**

PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen, sofern keine sonstigen Rechtsgrundlagen dies verhindern. Es können z. B. verwendet werden: offenfugiges Pflaster,

Drain-Pflaster, Schotterrasen o. ä.. Auf einen entsprechenden wasserdurchlässigen Untergrund ist zu achten. Die Befestigung der Fahrgassen und der Anlieferzone sind davon ausgenommen.

**I) UMSETZUNG NATURSCHUTZFACHLICHER MAßNAHMEN**  
(§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB und § 135 BauGB)

Textlich und zeichnerisch festgesetzte Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen sind spätestens in der Vegetationsruhe nach Bezug oder Inbetriebnahme des jeweiligen Gebäudes sowie nach Gebrauchsfertigkeit der Retentionsanlagen durchzuführen.

**II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**

**1 Dachform und -neigung**

- 1.1 Als Dachform zulässig sind Sattel-, Walm-, Flachdächer sowie flachgeneigte Pultdächer.
- 1.2 Zulässige Dachneigungen: 8° - 40° bei Sattel- und Walmdächern und 0 - 5° bei Flachdächern und Pultdächern.

**2 Werbeanlagen**

- 2.1 Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die die maximal zulässige Oberkante des Daches der jeweiligen baulichen Anlage überragen, sind unzulässig.
- 2.2 Werbeanlagen innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A1/48) bedürfen der besonderen Zustimmung des Autobahnamtes.
- 2.3 Werbeanlagen innerhalb der 40 m Baubeschränkungszone (gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 60) bedürfen der besonderen Zustimmung des LBM.

**3 Einfriedungen**

Bei Zäunen / Einfriedungen und Begrünungen / Bepflanzungen entlang der freien Strecke der L60 sind die seitlichen Sicherheitsabstände sowie die Sichtdreiecke in den Einmündungs- und Zufahrtbereichen, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) einzuhalten.

Ebenfalls sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (kurz RPS) verbindlich einzuhalten.

**Teil C Hinweise und Empfehlungen**

**1 Landesstraße 60**

Hochbauten an Landesstraßen dürfen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Für Stellplätze ist eine Ausnahme im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom LBM einzuholen. In diesem Fall findet § 22 Abs. 2 LStrG keine Anwendung.

## 2 BAB A1

Innerhalb der Baubeschränkungszone zur BAB A1 dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

## 3 Belange der 110-kV Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Sollten Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

## 4 Planzlisten

### Pflanzliste A

| Endhöhe bis 3 m                     |                             | Endhöhe bis 5 m                  |                                  |
|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Acer palmatum<br>Dissectum          | Grüner Schlitz Ahorn        | Acer palmatum<br>'Atropurpureum' | Roter Fächer-Ahorn               |
| Arundinaria muricata                | Pfeil-Bambus                | Acer palmatum 'Osakazuki'        | Grüner Fächer -Ahorn             |
| Berberis gagnepainii var.<br>L.     | Schwarze Berberitze         | Caragana arborescens             | Gewöhnlicher<br>Erbsonstrauch    |
| Berberis thunbergii                 | f-Inkon-Berberitze          | Cedrus deodara Pendula           | Hängende Himalaja-Zeder          |
| Berberis x stenophylla              | Rosmarin Berberitze         | Chionanthus neriifolius          | Schneeflockenstrauch             |
| Buxus sempervirens<br>'Bullata'     | Blaagrüner Buchsbaum        | Cotinus coggygria                | Grüner Perückenstrauch           |
| Callicarpa bodinieri<br>'Profusion' | Schänfrucht                 | Cotoneaster bullatus             | Runnelige Felsenmispel           |
| Calycanthus flonicus                | Echter Gewürzstrauch        | Crataegus oxyacantha             | Zweigniffliger Weißdorn          |
| Chaenomeles speciosa                | Chinesische Scheinquitt     | Cytisus scoparius                | Besen-Ginster                    |
| Chamaecyparis obtusa<br>'Nana Gr.'  | Zwergige<br>Muschelzypresse | Ostrya fargesii                  | Blauschote                       |
| Clematis alpina                     | Alpen-Waidrebe              | Eurostylis planipes              | Großfrüchtiger<br>Spiräelstrauch |
| Clethra alnifolia                   | Scheine 11er                | Hamamelis japonica               | Japanische Zaubernuss            |
| Colutea arborescens                 | Blasenschote                | Juniperus squamata<br>'Meyer'    | Blauzeder-Wacholder              |
| Camus elba                          | Weißer Hartriegel           | Juniperus x media 'Hetzii'       | Gruener Strauch-Wacholder        |

|                                  |                                |                                   |                                  |
|----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Coryloissis Spicata              | Ahrige Scheinhasel             | Ligustrum ovalifoliarn            | Hecken-Liguster                  |
| Cotoneasler integerimus          | Gemeine Zwergmistel            | Ligustrum enigma                  | Gewöhnlicher Liguster            |
| Elaeagnus multiflora             | Vielblütige Ölweide            | Magnolia liliiflora               | Lilien-Mugolie                   |
| Enkianthus campanuleus           | Japanische<br>Pinnstglocke     | Philadelphus mod. ear<br>grand.   | Großblättriger<br>Pfeifenstrauch |
| Euonymus alatus                  | Flügel-Spindelstrauch          | Photinia nilliosa                 | Scharlach-Glanemispel            |
| Forsythia eumopaea               | Balkan- Forsythie              | Pinus sylvestris 'Watereri'       | Strouh-Kiefer                    |
| Forsythia x intermedia<br>'Lynx' | Forsythia                      | Prunus fruticosa 'Globosa'        | Kugel-Steppenkirsche             |
| Fothergilla major                | Federbuschstrauch              | Staphylea pinnate                 | Gemeine Pirmpermuss              |
| Hibiscus syriacus                | Garten-Eibisch                 | Stranvaesia davidiana             | Stranveue                        |
| Lonicera xylosteum               | Gewöhnliche<br>Heckenkirsche   | Syringa chinensis                 | Königs-Flieder                   |
| Pinus densiflora 'Pumila'        | Strauchige Rot-Kiefer          | Tamarix parniflora                | Frühlings-Tamariske              |
| Rosa canina                      | Hunds-Rose                     | Taxus baccata<br>'Aureovariegata' | Gelbbunte Strauch -Eibe          |
| Saxifraga                        | Ohr-Weide                      | Taxus baccata 'Dovast<br>Aurea'   | Gelbe Hänge-Eibe                 |
| Sorbaria berberifolia            | Fliederspiere                  | Taxus baccata<br>'Overeyndi'      | Kegel-Eibe                       |
| Spiraea nipponica                | Japanische Strauch-<br>Spierma | Taxus x media 'Hicksii'           | Hecken-Eibe                      |
| Tamarix ramosissima              | Sommer-Tamariske               | Viburnum lantana                  | wolliges Schneeball              |
| Viburnum farreri                 | Winter -Duftschneeball         | Viburnum opulus                   | Gewöhnlicher Schneeball          |
| Viburnum plicatum                | Gefüllter Japan.<br>Schneeball | Viburnum opulus 'Roseum'          | Gefüllter Schneeball             |
| Viburnum plicatum                | Großblumiger<br>Duftschneeball |                                   |                                  |
| Weigela florida                  | Liebliche Wegelie              |                                   |                                  |

## Pflanzliste B

Nicht abgeschlossene Vorschlagsliste der Gehölzarten:

Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Esche (Fraxinus excelsior), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotblühende Rosskastanie (Aesculus x carnea), Mehlbeere (Sorbus aria), Stiel-Eiche (Quercus robur), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Vogelkirsche (Prunus avium) [Hochstamm, 2xv, o.B., 12-14]

Obstbäume in Arten gem. Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer oder Ziergehölze [Hochstamm, 3xv, m.B., 14-16]

Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus laevigata), Wildrosen (Rosa spec.)

## 5 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Niederschlagswasserbewirtschaftung aus den öffentlichen Flächen obliegt der öffentlichen Hand. Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss auf den privaten Flächen zurückgehalten, eventuell behandelt und gedrosselt in das öffentliche Niederschlagswassersystem eingeleitet werden. In das öffentliche System darf nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser eingeleitet werden. Der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist eine Bemessungshäufigkeit von T = 100 Jahren zugrunde zu legen. Sofern keine Versickerung stattfindet ist die Wassermenge des Drosselabflusses auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Fassung der textlichen Festsetzungen unter Berücksichtigung der Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, die Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde war, mit dieser vorliegenden Fassung übereinstimmt.

Laufeld, den 14. MAI 2024 .....



K. J. Junk  
Karl Josef Junk  
- Ortsbürgermeister -